

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Niesa und Strehla.

Redaktion und Verlag von E. F. Grellmann.

Nr. 61.

Dienstag, den 2. August

1870.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“ erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 10 Mgr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Niesa und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., H. Engler in Leipzig, F. W. Gaalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

Bekanntmachung.

Der Bundeskanzler hat den Subscriptionspreis der 5 prozentigen Bundesanleihe auf 88 (acht und achtzig) Prozent festgesetzt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Bundeskanzleramt.
Delbrück.

Verordnung

an sämtliche Obrigkeitkeiten des Landes und die Landwehr-Bezirks-Commando's, die Unterstützung bedürftiger Familien von Unteroffizieren und Mannschaften der activen Armee, Reserve und Landwehr betreffend, vom 28. Juli 1870.

Behuß der Vertheilung der Unterstützungsgelder, welche beim Kriegs-Ministerium auf dem Wege der Privat-Wohlthätigkeit für bedürftige Familien verheiratheter Unteroffiziere und Soldaten der activen Armee, sowie von einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr bereits eingegangen sind und noch eingehen werden, ist es nothwendig zu wissen, wie viel dergleichen Familien in jedem einzelnen Landwehr-Bataillonsbezirke vorhanden sind.

Die sämtlichen Ortsobrigkeiten des Landes, — Gerichtsämter und Stadträthe, — werben daher hiermit veranlaßt, zu gedachtem Zwecke alsbald und spätestens bis zum 15. August dieses Jahres, die in ihren Bezirken befindlichen Familien genannter Kategorien dem Landwehr-Bataillons-Commando, in dessen Bezirk sie gehören, in doppelten Verzeichnissen, — von denen das eine die bedürftigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften der activen Armee, das andere diejenigen der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner zu enthalten hat, und welche im Uebrigen in der Form nach dem Schema XIV. zur Ausführungs-Verordnung vom 24. December 1866 verfaßt werden mögen, — namentlich anzugeben, und haben so dann und nach Ablauf obiger Frist die Landwehr-Bezirks-Commando's die bei ihnen eingegangenen Verzeichnisse ungesäumt und unmittelbar an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Dresden, am 28. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Bekanntmachung.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, daß bei dem auf den 3. August 1870 angeordneten außerordentlichen Gottesdienste eine allgemeine

Kirchen-Collecte für die zurückbleibenden hilfsbedürftigen Familien der zur Fahne einberufenen Krieger gesammelt werde.

Die Erträge dieser Collecte sind an den Orten, wo sich zur Unterstützung derartiger Familien Lokal-Hilfvereine gebildet haben, diesen letzteren, an allen anderen Orten aber den betreffenden Gemeindebehörden zur entsprechenden Verwendung zu überweisen und auszuantworten.

Hierach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 29. Juli 1870.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Fallenstein.

Bekanntmachung, die Anmeldung der einjährig Freiwilligen betreffend.

In Folge Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums ergeht an die mit Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst versehenen jungen Leute, soweit selbige das militärische Alter erreicht haben und nicht bereits in die Armee eingetreten sind, hierdurch die Aufforderung, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen ungesäumt bei dem unterzeichneten mündlich oder schriftlich anzumelden und dabei ihren Berechtigungsschein mit einzurichten.

Meißen, am 29. Juli 1870.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission.
von Egidy.

Krapf.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die in Nr. 169 des Dresdner Journals enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 25. bis. Mis. werden hiermit alle, mit Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienst versehene Militärflichtige im Bezirk der Amtshauptmannschaft Grimma, die das militärische Alter erreicht haben und noch nicht in den activen Dienst eingetreten sind, hiermit aufgefordert, sich, insofern dies nicht bereits geschehen, sofort bei dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mündlich oder schriftlich zu melden.

Grimma, den 27. Juli 1870.

Röntgliche Kreis-Ersatz-Commission der Aushebungsbzirke Grimma, Wurzen und Oschatz.
Der Militair-Vorsitzende: Der Civil-Vorsitzende:
von Woltersdorff, Oberst u. Bezirks-Commandeur. Dr. Hubel, Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Sämtliche Mesenwaffen und Landwehrleute des bietseitigen Bezirks, welche bei der, infolge Mobilmachung abbefohlener Gestellung, bis jetzt aus irgend einem Grunde noch nicht zur Einstellung gelangt sind, werden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hiermit aufgefordert, sich ungesäumt und spätestens bis zum 6. August 1870 im Bureau des unterzeichneten Commandos anzumelden.

Meißen, am 31. Juli 1870.

Röntgliche Commando des II. Bataillons „Meißen“ IV. Landwehr-Regiment Nr. 103.
d. Mehradt. Major.

Aufruf.

Jeder deutsche Patriot fühlt gewiß in sich die Verpflichtung nach Kräften zur Unterstützung unserer braven Soldaten, die zur Vertheidigung unseres Vaterlandes Blut und Leben opfern müssen, und zur Rindernung der Roth der erkauften oder verwundeten Krieger beizutragen. Wir sind bereit, Gaben an Geld, Verbandzeug, Leinwand, Charpie, stärkenden und erquickenden Getränken u. s. w. zur Weiterbeförderung anzunehmen und bitten, die in diesem Blatte Nr. 59 zu lesenden Maßnahmen für die Hilfsvereine ic. zu berücksichtigen.

Niesa, den 24. Juli 1870.

Der Stadttrath.
Steiger, Begehrstr.